

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0332022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 31.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 05.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Foto nebst Kommentierung. Es ist am 23. März 2022 auf der Seite [...] öffentlich eingestellt worden. Das Foto zeigt eine frühere Aufnahme der an diesem Tag verstorbenen Madeleine Albright. Sie sitzt auf einem Sessel mit einem Mikrofon in der Hand. Im Hintergrund ist eine Stellwand mit dem Logo einer Organisation sichtbar. Albright war von 1997 bis 2001 Außenministerin der USA. In ihre Amtszeit fällt die „Operation Allied Force“ der NATO, die diese im Rahmen des Kosovokrieges vom 24. März bis 10. Juni 1999 gegen die damalige Bundesrepublik Jugoslawien (später: Serbien und Montenegro, heute: Republik Serbien) durchführte.

Auf dem Foto sind zwei Zeilen Text geschrieben, für die seitens [...] keine Übersetzung angeboten wird.

Der zum Foto verfasste Kommentar lautet in der vom [...] -Übersetzer angebotenen Fassung:

Am Tag der Entscheidung, Serbien zu bombardieren, starb an Müll. Möge die schwarze Erde hart für sie sein.

Hinter dem ersten Satz sind die Emojis für Explosion (U+1F4A5) und Party (U+1F973) gesetzt. Hinter dem zweiten Satz das Emoji gefaltete Hände (U+1F64F).

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerde hält dies – ohne weitere Begründung – für einen Verstoß gegen §§ 86, 130, 185, 186, 187, 189, 269, 131, 201a StGB.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der optisch wahrnehmbare Inhalt des Fotos und der Kommentar erfüllen nach Ansicht des Prüfausschusses keinen dieser Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Prüfausschuss hat sich aufgrund des Geltungsbereichs des NetzDG ausschließlich mit dem in die deutsche Sprache übersetzten Kommentar und der Fotografie selbst befasst. Für den in die Fotografie eingefügten Text wurde keine Übersetzung angeboten.

Die Veröffentlichung des beanstandeten Inhalts erfolgte nach dem Tod von Madeleine Albright. Als Verstorbene ist sie nicht mehr beleidigungsfähig, so dass der Großteil der in der Beschwerdebegründung genannten Straftatbestände schon ausscheidet.

Vielmehr werden Verstorbene im Rahmen des § 189 StGB lediglich durch ein gegenüber der Ehre eingeschränktes und entsprechend verändertes Persönlichkeitsrecht eigener Art geschützt, das in der postmortalen Respektierung eines Kernbereichs dessen besteht, was den Verstorbenen in seinem Leben ausmachte und prägte (Regge/Pegel in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rdnr. 39).

In Betracht kommt insoweit im Wesentlichen eine Strafbarkeit nach § 189 StGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Es müsste das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft worden sein. Diese Tathandlung kann nach allgemeiner Meinung in Form einer Beleidigung (§ 185), üblen Nachrede (§ 186) oder Verleumdung (§ 187) erfolgen, müsste aber eine besonders schwere Kränkung darstellen.

In dem Kommentar zu dem veröffentlichten Foto ist keine erhebliche Ehrenkränkung zu erkennen. Der erste Satz des Kommentars ist insofern schon nicht zur Verunglimpfung geeignet, da er mit der Aussage „starb an Müll“ keinen Sinn ergibt. Es handelt sich dabei offensichtlich nicht um eine für § 187 StGB erforderliche unwahre Tatsachenbehauptung, sondern eine schlechte Übersetzung. Tatsächlich starb Madeleine Albright nach Angaben ihrer Familie an einem Krebsleiden.

Der erste Halbsatz bezieht sich wiederum auf den Todestag (23. März) und das Bombardement Serbiens, das am 24. März begann. Es ist nicht ehrenrührig zu unterstellen, dass die Entscheidung zum militärischen Einsatz am Tag zuvor gefällt wurde. Zwar ist diese Behauptung grundsätzlich als Tatsachenbehauptung auch dem Beweis zugänglich. Wann genau die NATO sich aber zum Einsatz entschieden hat, wird aufgrund militärischer Geheimhaltung nicht zu belegen sein. Eine Tatsachenbehauptung ist dann unwahr, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten falsch ist (vgl. *Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 2). Hier spricht die Lebenserfahrung dafür, dass die Behauptung zumindest nicht in ihrem Wesen falsch ist.

Damit scheidet eine Verleumdung bereits aus. Auch ist keine Tathandlung nach (§ 187 StGB (üble Nachrede) einschlägig. Auch für das Vorliegen einer üblen Nachrede ist die Behauptung einer Tatsache erforderlich, die nicht erweislich wahr ist und die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dies ist hier nicht der Fall, da diese Tatsache insoweit erst einmal wertfrei bezeichnet wird. Die Entscheidung zum Eingriff der NATO im

Kosovokrieg war wesentlich von ihrem Handeln geprägt. Albright galt als eine der vehementesten Fürsprecher und verteidigte diese Entscheidung bis zu ihrem Lebensende.

Im Zusammenhang mit den Emojis wird gleichwohl Freude über den Tod ausgedrückt. Auch dies ist keine besonders schwere Kränkung. Zwar kann man das als geschmacklos klassifizieren, solch geringere unwesentliche Entgleisungen sollen bei der Tathandlung jedoch außer Betracht bleiben (So im Anschluss an BGH 28.1.1959 – 3 StR 41/58, BGHSt 12, 364 (366) = NJW 1959, 635; und die neuere Rechtsprechung des BVerfG: BVerfG 5.4.2001 – 1 BvR 932/94, NJW 2001, 2957 (2959); 19.12.2007 – 1 BvR 1533/07, NVwZ 2008, 549 (550).

Der zweite Satz des Kommentars wünscht der Verstorbenen, dass die schwarze Erde hart für sie sein werde. Auch dies ist geschmacklos, jedoch nicht ehrenrührig. Im Übrigen war die Verstorbene für ihren nicht zimperlichen Umgang mit politischen Konkurrenten bekannt. Dass sie zu ihrem Tod nicht nur Beileidsbekundungen erhalten würde, gehört vielmehr zum Alltag in der politischen Auseinandersetzung. Sie war überdies als harte Hündin bekannt und setzte sich für eine harte US-Außenpolitik ein. Die Bezeichnung „hart“ prägte insoweit ihr Wirken. Im Kommentar ist darauf ein gewisser Bezug erkennbar.

2.

Nicht ernsthaft in Betracht kommen darüber hinaus auch die in der Beschwerdebegründung genannten § 86 StGB mangels einer verfassungswidrigen Organisation, § 201a StGB mangels einer Fälschung beweisheblicher Daten und § 131 StGB mangels einer Gewaltdarstellung. § 201a StGB scheidet schon deshalb aus, weil Madeleine Albright auf dem Foto offensichtlich als Teilnehmerin einer Konferenz oder einer ähnlichen Veranstaltung abgebildet wurde.

Schließlich ist auch nicht der Tatbestand des § 130 StGB erfüllt. Der Kommentar nimmt keinen näheren Bezug auf die Herkunft der Abgebildeten und stellt sie damit auch nicht in eine besondere Gruppe.

3.

Es ist nicht erkennbar, dass darüber hinaus noch weitere Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.